

Sitzung der Bezirksvertretung Mite am 10.09.2026

Antwort zur Anfrage, Drucksache 1888/2025-2030

Verkehrsregelung Bückardtschule & Helmholtzgymnasium

Text der Anfrage:

Zu Schulbeginn der Bückardtschule und des Helmholtzgymnasiums ballt sich an den Kreuzungen Heeper Straße / Mühlenstraße / Webereistraße der Verkehr. Dies ist hauptsächlich durch Elterntaxis bedingt.

Gerade die Elterntaxis zur Bückardtschule lassen ihre Kinder im Straßenabschnitt zwischen Heeper Straße und Webereistraße aus den Fahrzeugen aussteigen und sorgen für einen Rückstau in den umliegenden Straßen.

Hierbei werden Schüler, die ihren Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen, in nicht unerheblichem Maße gefährdet.

Wie gedenkt die Verwaltung, diese Gefahrenstelle zu entschärfen?

Antwort der Organisationseinheit / Gemeinsame Antwort der Organisationseinheiten / des Dezernats 3

Die Verkehrssituation an der Bückardtschule wurde bereits im Jahr 2023 betrachtet und geprüft. Bei Ortsterminen konnte keine erhöhte Gefahrensituation für die Schulkinder vor Ort festgestellt werden. Allerdings blockierten auf der Fahrbahn parkenden Fahrzeuge andere Verkehrsteilnehmer bei der Ausfahrt (rechts vor links) aus der Spindelstraße. Es wurde daher bereits das bestehende Haltverbot gegenüber Nr. 26-28 verkehrsrechtlich angeordnet. Weiterhin wurde ein Sperrpfosten vor dem direkten Zugang am Schulhof angeordnet, um dort das Halten und Parken von „Eltern-Taxen“ zu verhindern.

In der Webereistraße gibt es weiterhin zwei aufgepflasterte Bereiche. Diese sollen die Besonderheit der zwei direkt aufeinanderfolgenden Kreuzungsbereiche Webereistraße/Mühlenstraße und Mühlenstraße/Helmholtzstraße hervorheben und die Geschwindigkeiten dort dämpfen sowie die Aufmerksamkeit erhöhen.

Eine Aufpflasterung befindet sich genau vor dem Ausgang des Schulgeländes auf der Rückwärtigen Seite der Bückardtschule. Es wurde beobachtet, dass die Kinder von Ihren Eltern genau dorthin gebracht wurden. Es wurde daher geprüft, ob in der Örtlichkeit ein Fußgängerüberweg angeordnet werden kann. Gemäß Erlass vom 23.01.2026 zur Anordnung und Einrichtung von Fußgängerüberwegen dürfen diese allerdings nicht direkt vor Schuleingängen angeordnet werden, um zu verhindern, dass Schulkinder, die das geschützte Schulgelände verlassen, unmittelbar auf den FGÜ gelangen und sich dort in Gefahr begeben. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges kommt in der Örtlichkeit daher nicht in Betracht.

Wenn Eltern ihre Kinder mit dem Kraftfahrzeug zur Schule bringen, müssen sie, genau wie alle anderen Verkehrsteilnehmenden auch, einen geeigneten Parkplatz suchen, um die Kinder aussteigen zu lassen. Nur so können Gefahren im Straßenverkehr sicher verhindert werden. Diese Regelungen werden intensiv von den Schulen und der Polizei kommuniziert und Eltern gebeten, ihre Kinder möglichst nicht mit dem Auto zur Schule zu bringen.

Gez.
Lewald
